



Haben viele Leserfragen am Expertentelefon beantwortet (von links): Wolfgang Grabe (Diakonie), Stefan Amsbeck (Kreis Paderborn), Barbara Heusipp (AWO-Betreuungsverein) und Hermann Göhrmann (Stadt Paderborn). Foto: Maike Stahl

## »Vorsorge ist Thema für alle«

Was tun, wenn man nicht mehr selbst entscheiden kann? Leser haben viele Fragen

Paderborn (mai). Jeder kann in die Situation kommen, nicht selbst entscheiden zu können. Daher erreichten die Experten am Lesertelefon dieser Zeitung eine ganze Reihe von Fragen rund um Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung.

Barbara Heusipp (AWO-Betreuungsverein), Wolfgang Grabe (Diakonie-Betreuungsverein), Hermann Göhrmann (Betreuungsstelle Stadt Paderborn) und Stefan Amsbeck (Betreuungsbehörde des Kreises) stellten am Telefon fest, dass das Thema für alle Altersgruppen relevant ist. Einige grundlegende Fragen haben so viele Leser bewegt, dass die Experten sie auch für diejenigen noch einmal beantworteten, die keine Gelegenheit hatten anzurufen.

**? Warum benötige ich überhaupt eine Vollmacht? Kann mein Ehepartner nicht für mich entscheiden?**

Rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen können weder vom Ehe- oder Lebenspartner noch von den Kindern abgegeben werden. Eine automatische Vertretung ist nicht möglich. Für Volljährige können die Angehörigen nur dann entscheiden, wenn sie eine rechtsverbindliche Vollmacht besitzen oder vom Gericht dann als Rechtlicher Betreuer bestellt wurden.

**? Was ist der Unterschied zwischen einer Vorsorgevollmacht und rechtlicher Betreuung?**

Das Erstellen einer Vollmacht ermöglicht ein hohes Maß an Selbstbestimmung. In ihr kann eine Person des Vertrauens benannt werden, die im Bedarfsfall bereit und in der Lage ist zu handeln. Inner-

halb der Vollmacht können persönliche Wünsche und Bedürfnisse benannt werden, ebenso kann das Handeln des Bevollmächtigten genau festgelegt werden. Eine rechtliche Betreuung wird vom Amtsgericht eingerichtet. Der rechtliche Betreuer wird im Gegensatz zu dem Bevollmächtigten durch das Gericht oder andere Instanzen bei der Ausübung seines Amtes beaufsichtigt.

**? Was ist der Unterschied zwischen Beglaubigung und Beurkundung einer Vorsorgevollmacht?**

Mit der Beglaubigung wird bestätigt, dass derjenige, der die Vollmacht unterschrieben hat, auch der Vollmachtgeber ist. Der Notar überzeugt sich bei der Beurkundung davon, dass der Vollmachtgeber geschäftsfähig ist. Vollmachten müssen notariell beurkundet sein für den Erwerb oder zur Veräußerung von Immobilien und Grund-

stücken sowie für die Aufnahme von Darlehen.

**? Kann eine Vorsorgevollmacht widerrufen werden und wie geht das?**

Solang der Vollmachtgeber geschäftsfähig ist, kann er jederzeit die Vollmacht widerrufen. Hierzu ist es ausreichend, das Schriftstück zu vernichten und den Bevollmächtigten zu informieren. Handelt es sich um eine notariell beurkundete Vollmacht, ist auch der Notar zu informieren.

• Weitere Informationen zu dem Thema geben die entsprechenden Beratungsstellen der AWO, der Diakonie, des Kreises Paderborn sowie der Stadt Paderborn. Die Experten empfehlen neben einer Beratung auch eine intensive Diskussion des Themas im Familienkreis, bevor Vollmachten erteilt oder Verfügungen ausgesprochen werden.